



Allgemeine Vertragsbestimmungen für Verträge des Referates II W über freiberufliche Leistungen, die keinen Baubezug haben (AVB II W)

Rechtsstand: 30.09.2021

§ 1 – Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 1.1 Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen und zu dem vom Vertrag vorausgesetzten Zweck geeignet und vollständig sein. Zu den einschlägigen Bestimmungen des öffentlichen Rechts gehören ebenfalls die hierzu im Land Berlin erlassenen Verwaltungsvorschriften.
- 1.2 Der Vertrag ersetzt nicht die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass alle für die Durchführung der Leistung erforderlichen Genehmigungen in Abstimmung mit dem Auftraggeber eingeholt werden.
- 1.3 Abstimmungen und Verhandlungen mit Behörden bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Anträge, die bei Behörden durch den Auftraggeber gestellt werden sollen, sind vom Auftragnehmer vorzubereiten und dem Auftraggeber zuzuleiten.
- 1.4 Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sach- und Fachkunde des Auftraggebers nicht gemindert. § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bleibt unberührt.
- 1.5 Der Auftragnehmer hat die Interessen des Auftraggebers zu wahren. Er darf keine Unternehmer oder Lieferanteninteressen vertreten. Vermögensbetreuungspflichten, die mit übertragen sind, hat er ausschließlich für den Auftraggeber wahrzunehmen.
- 1.6 Weder der Auftragnehmer noch eine ihm angehörige oder wirtschaftlich verbundene Person dürfen in einem Vergabeverfahren, bei dem der Auftragnehmer mitwirkt, für einen Bewerber oder Bieter tätig sein (Interessenkollision), es sei denn, dass dadurch für den Auftragnehmer kein Interessenkonflikt besteht oder sich die Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen im Vergabeverfahren auswirken. Ein Interessenkonflikt besteht immer dann, wenn der Auftragnehmer am Ausgang des Vergabeverfahrens ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse hat. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unaufgefordert und unverzüglich über eine Interessenkollision.
- 1.7 Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen in eigener Person oder durch fest angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seines Büros zu erbringen. Eine Unterbeauftragung an andere als im Vertrag explizit benannte Nachunternehmer sowie der Einsatz freier Mitarbeiter bedarf der Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

Die für die Erbringung der Leistungen benannten Unterauftragnehmer müssen die erforderliche Eignung und berufliche Qualifikation nachweisen

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Zustimmung zu versagen, soweit ein wichtiger Grund besteht oder der Unterbeauftragte bzw. der beim Unterbeauftragten für die Leistungserbringung benannte Mitarbeiter nicht die in nachfolgender Nummer 1.9 genannten Voraussetzungen erfüllt.

Eine erteilte Zustimmung entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für die auftragsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung.

- 1.8 Die für die Erbringung der Leistung als fachlich Verantwortliche benannten müssen eine abgeschlossene Fachausbildung als Dipl. Ing./ Dipl.-Ing. FH bzw. Master an Universitäten oder Fachhochschulen oder als Bachelor an Universitäten oder Fachhochschulen mit jeweils 3-jähriger einschlägiger Berufserfahrung oder eine vergleichbare Berufserfahrung aufweisen. Sie dürfen sich durch entsprechend Qualifizierte vertreten lassen.

Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

- 1.9 Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer die Auswechslung eines Mitarbeiters und/oder einer Mitarbeiterin zu verlangen, wenn das Vertrauensverhältnis aus vom Mitarbeiter/von der Mitarbeiterin zu vertretenden Gründen gestört und dem Auftraggeber das Festhalten an der Weiterbeschäftigung dieses Mitarbeiters deshalb nicht mehr zumutbar ist. Der Auftraggeber kann darüber hinaus eine Ergänzung des Personals durch geeignete Fachleute verlangen, wenn die eingesetzten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen nicht in ausreichendem Maße eine rechtzeitige Auftragsbearbeitung gewährleisten.
- 1.10 Entsprechen die Leistungen des Nachunternehmers trotz Beanstandung durch den Auftraggeber nicht den vertraglichen Anforderungen und ist dies vom Nachunternehmer und/oder Auftragnehmer zu vertreten, kann der Auftraggeber seine Zustimmung zu dessen Beauftragung widerrufen mit der Folge, dass der Auftragnehmer die Leistung des Nachunternehmers selbst übernehmen oder mit Zustimmung des Auftraggebers einen anderen Nachunternehmer mit der Leistung beauftragen muss.
- 1.11 Wird die Hinzuziehung weiterer Sonderfachleute oder Gutachter erforderlich, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf rechtzeitig in Textform hinzuweisen.

§ 2 – Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

- 2.1 Auftraggeber und Auftragnehmer wirken mit den fachlich Beteiligten und den beauftragten Dritten vertrauensvoll zusammen, um die vereinbarten Projektziele / Aufgabenstellung zu realisieren.
- 2.2 Vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Regelungen ist anordnungs- und weisungsbefugt gegenüber dem Auftragnehmer nur die vertragsschließende Stelle des Auftraggebers oder ein vom Auftraggeber hierzu ausdrücklich in Textform bevollmächtigter Vertreter.
- 2.3 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer über die Leistungen, die die von ihm beauftragten fachlich Beteiligten zu erbringen haben, und übermittelt ihm die mit ihnen auf der Grundlage des Ablaufplans vereinbarten Termine.
- 2.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Anordnungen und Weisungen des Auftraggebers zu beachten und bei seiner Leistungserbringung umzusetzen. Ist die Befolgung von Anordnungen und Weisungen des Auftraggebers mit einer Vertragsänderung im Hinblick auf die vereinbarten Ziele oder der zur Erreichung dieser Ziele im einzelnen zu erbringenden Leistungen verbunden, ist der Auftragnehmer hierzu nur nach näherer Maßgabe der Vereinbarungen zu Änderungsleistungen bzw. Änderungsbegehren verpflichtet.
- 2.5 Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen Anordnungen und Weisungen oder sonstige Vorgaben des Auftraggebers, muss er den Auftraggeber hierauf umgehend in Textform hinweisen und seine Bedenken (einschließlich der Konsequenzen einer Befolgung der Anordnung bzw. Weisung) begründen (z. B. Widerspruch zu den anerkannten Regeln

der Technik, Widerspruch zu den Zielvorgaben des Auftraggebers). In diesem Fall muss (und darf) der Auftragnehmer der Anordnung bzw. Weisung oder sonstigen Vorgabe des Auftraggebers nur folgen, wenn dieser daran trotz der vom Auftragnehmer vorgebrachten Bedenken ausdrücklich festhält, die Anordnung nicht im Widerspruch zu gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen steht und eine Gefährdung für Leib oder Leben ausgeschlossen ist. In diesem Fall ist der Auftragnehmer von der Haftung frei. Weist der Auftragnehmer auf Bedenken nicht hin, kann er sich zu seiner Entlastung nicht auf eine Weisung, Anordnung oder sonstigen Vorgabe des Auftraggebers berufen.

- 2.6 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jeweils zeitnah jede erbetene Auskunft zu erteilen, Einsicht in die relevanten Unterlagen zu gewähren und umfassend über den Stand der Auftragsbearbeitung zu unterrichten. Hierzu gehören auch der Stand der Einbeziehung fachlich Beauftragter einschließlich der mit diesen vereinbarten Fristen und Termine.
- 2.7 Wird erkennbar, dass Projektziele voraussichtlich nicht erreicht werden können oder die Aufgabenstellung nicht erfüllt werden kann, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies unverzüglich dem Auftraggeber in Textform anzuzeigen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.
- 2.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber und – in Abstimmung mit dem Auftraggeber – den anderen fachlich Beteiligten, die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- 2.9 Der Auftragnehmer hat seine vereinbarten Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen. Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Abstimmung mit dem Auftraggeber und die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen durch ihn nicht eingeschränkt.
- 2.10 Treten während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auf, hat der Auftragnehmer unverzüglich in Textform die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.
- 2.11 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen über seine Leistungen auch nach deren Abnahme unverzüglich und ohne besondere Vergütung in Textform Stellungnahmen abzugeben sowie schriftliche Stellungnahmen zu Anfragen der Rechnungsprüfungsbehörde abzugeben.
- 2.12 Will der Auftragnehmer während der Vertragsdauer einen Auftrag annehmen, durch dessen Wahrnehmung ein Interessenkonflikt zu der Tätigkeit für den Auftraggeber entstehen könnte, bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform. Dies gilt insbesondere, wenn er im Zusammenhang mit dem dem Werkvertrag zugrunde liegenden Projekt oder Auftragsgegenstand für andere Auftraggeber tätig wird.
Handelt der Auftragnehmer entgegen dieser Bestimmung, ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung dieses Werkvertrages berechtigt.
- 2.13 Der Auftragnehmer ist - auch nach Leistungserbringung - verpflichtet, an Gerichtsverhandlungen, Vergleichsverhandlungen und sonstigen Besprechungen teilzunehmen und seine vertraglichen Leistungen zu erläutern, wenn der Auftraggeber hieran ein berechtigtes Interesse hat. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt, soweit diese nach den Umständen des Einzelfalls zu erwarten ist und insbesondere ein Verhalten des Auftragnehmers nicht ursächlich für die Notwendigkeit eines solchen Termins ist.

§ 3 – Leistungsverzögerungen

- 3.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer zur vertragsgerechten Leistungserbringung anzuhalten und nach entsprechender Androhung unter angemessener Fristsetzung Anordnungen zu treffen, soweit der Auftragnehmer seine Tätigkeiten trotz Aufforderung durch den Auftraggeber nicht zeitgerecht aufnimmt oder fortführt.
- 3.2 Verzögert der Auftragnehmer eine Leistung, für die keine Vertragsfrist besteht, kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Leistungserbringung setzen. Hält der Auftragnehmer diese Frist nicht für angemessen, hat er unverzüglich zu widersprechen und dem Auftraggeber den aus seiner Sicht erforderlichen Zeitraum für die Leistungserbringung unter Beachtung der Vertragsfristen zu benennen. Der Auftraggeber kann dann unter Würdigung der Angaben des Auftragnehmers nach Maßgabe des § 315 BGB nach billigem Ermessen eine neue Frist zur Leistungserbringung setzen, die für den Auftragnehmer verbindlich ist.
- 3.3 Können Vertragsfristen vom Auftragnehmer nicht eingehalten werden, ist der Auftraggeber nach Maßgabe des § 315 BGB nach billigem Ermessen befugt, neue Fristen vorzugeben, die unter Berücksichtigung der vertraglichen Anforderungen die eingetretenen Terminverzögerungen angemessen berücksichtigen. Vor der Festlegung von neuen Terminen oder Fristen hört der Auftraggeber den Auftragnehmer an. Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der vormals vereinbarten Vertragstermine bleibt hierdurch unberührt. Ist die Verzögerung nicht vom Auftragnehmer zu vertreten, bleiben daraus folgende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftragnehmers unberührt.
- 3.4 Der Auftragnehmer hat Anspruch auf eine angemessene Verlängerung von Vertragsfristen, wenn er bei der Erbringung seiner Leistung durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers oder durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände behindert wird. Behinderungen hat er unverzüglich in Textform anzuzeigen. Unterlässt er diese Anzeige, obwohl ihm das nach den Umständen möglich gewesen wäre, hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung behindernder Umstände, wenn dem Auftraggeber die entsprechenden Tatsachen und ihre hindernde Wirkung bekannt waren oder er diese hätte kennen müssen. Behinderungen im Sinne der Nr. 3.1, die zur Unterbrechung der Planungsleistungen des Auftragnehmers bis zu einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten führen, berechtigen den Auftragnehmer nicht zu einer Kündigung nach § 643 BGB. Im Übrigen richten sich die Kündigungsmöglichkeiten des Auftragnehmers nach den Bestimmungen dieses Vertrages und den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.
- 3.5 Verzögert sich die Leistung, hat der Auftragnehmer alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die vertragsgemäße Leistung fortzuführen und termingerecht fertigzustellen. Können Vertragsfristen aus unabweisbaren Gründen nicht eingehalten werden, werden vereinbarte Termine und Fristen entsprechend angepasst.

§ 4 – Herausgabeanspruch des Auftraggebers

- 4.1 Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrags angefertigten oder beschafften Unterlagen sind vor Vertragsbeendigung an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Diese Regelung gilt für erarbeitete Daten entsprechend. Der Auftragnehmer übergibt diese in weiterverarbeitungsfähigen Datenformaten auf geeigneten Datenträgern. Die Datenformate müssen den Anforderungen des Auftraggebers, die dieser nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit vorgibt, entsprechen.

Spätestens bei Beendigung des Vertrages sind dem Auftraggeber darüber hinaus auch alle Unterlagen und digitalen Daten zu übergeben, die für die Fortsetzung des Auftrages beziehungsweise des Projektes, in dessen Zusammenhang der Auftrag steht, erforderlich sind.

- 4.2 Der Auftragnehmer hat bei Erfüllung oder anderweitiger Beendigung des Vertrages alle ihm überlassenen oder durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und Arbeitsmittel unverzüglich und unaufgefordert an den Auftraggeber herauszugeben.
- 4.3 Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die vom Auftraggeber digital zur Verfügung gestellten Daten oder im Zusammenhang mit diesem Projekt vom Auftragnehmer erstellten Daten in seinem DV-System zu löschen.
- 4.4 Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis oder auf einem mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäft beruhen, sind ausgeschlossen.

§ 5 – Urheberrecht, Verwendung von Unterlagen und Daten

- 5.1 Soweit die vom Auftragnehmer im Rahmen des Vertragsverhältnisses erstellten Werke ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung nach den folgenden Absätzen.

Als geschützte Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind solche Werke anzusehen, die eine persönliche, geistige Schöpfung des Auftragnehmers darstellen und einen wahrnehmbaren Grad an individueller Gestaltungskraft aufweisen, die aus der Masse des Alltäglichen herausragt.

Gegen fachliche Weisungen des Auftraggebers kann der Auftragnehmer nicht einwenden, dass die von ihm im Rahmen des Auftrages erstellten Werke seinem Urheberrecht unterliegen.

- 5.1.1 Der Auftraggeber darf die Werke ohne Mitwirkung des Auftragnehmers zu den im Vertrag vorausgesetzten Zwecken ganz oder in Teilen nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht des Auftraggebers darf dieser auch für etwaige weiterführende Arbeiten ausüben. Sofern der Vertrag keine anderen Bestimmungen enthält, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das ausschließliche Nutzungsrecht (insbesondere das Recht zur Vervielfältigung und zur Verbreitung gemäß §§ 16 und 17 des Urheberrechtsgesetzes) am Werk ein.
- 5.1.2 Der Auftraggeber darf das Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. Änderungen dürfen nicht zu Entstellungen oder anderen Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 Urheberrechtsgesetz führen. Änderungen sind insbesondere unzulässig, wenn die Interessenabwägung im Einzelfall ergibt, dass das Gebrauchsinteresse des Auftraggebers hinter dem Schutzinteresse des Auftragnehmers zurücktreten muss.

Bei wesentlichen Änderungen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer über die beabsichtigte Anpassung unterrichten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit einer Änderung einverstanden ist.

- 5.1.3 Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung des Werkes. Dies umfasst auch das Recht zur vollständigen oder auszugsweisen Erstveröffentlichung.

Bei Veröffentlichungen durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer Anspruch darauf, als Verfasser namentlich genannt zu werden.

Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform. Sie wird erteilt, wenn Erstveröffentlichungsrecht sowie Geheimhaltungs- bzw. Sicherheitssinteressen oder sonstige besondere Belange des Auftraggebers durch die Veröffentlichung nicht berührt werden. Bei allen Formen von Veröffentlichungen durch den Auftragnehmer ist der Auftraggeber anzugeben.

Ist das Werk nachträglich verändert worden, darf der Auftragnehmer bei Veröffentlichungen durch den Auftraggeber seiner namentlichen Erwähnung widersprechen.

- 5.2 Der Auftraggeber darf die im Rahmen des Vertragsverhältnisses erstellten Werke ohne Mitwirkung des Auftragnehmers zum Zweck der Beteiligung der Öffentlichkeit an Planungsprozessen, insbesondere durch öffentliches Auslegen oder Veröffentlichungen im Internet, öffentlich zugänglich machen oder im Rahmen von Akteneinsichtsrechten (insbesondere nach dem Informationsfreiheitsgesetz - IFG und dem Umweltinformationsgesetz - UIG) Einsicht gewähren und das Anfertigen von Kopien zulassen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Auskünften den Namen des Auftragnehmers anzugeben.
- 5.3 Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber auch Rechte an zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannten Nutzungsarten.
- 5.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, eingeräumte Nutzungsrechte zu übertragen und einfache Nutzungsrechte einzuräumen. Insoweit erteilt der Auftragnehmer die erforderliche Zustimmung nach §§ 34 und 35 des Urheberrechtsgesetzes. Er stellt eine entsprechende Zustimmung von durch ihn hinzugezogenen Dritten sicher, soweit dies erforderlich wird.
- 5.5 Soweit vom Auftragnehmer hinzugezogenen Dritten aus diesem Auftragsverhältnis Urheberrechte an erstellten Werken zustehen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dafür Sorge zu tragen, dass dem Auftraggeber insoweit die hier in Nummern 5.1 bis 5.4 genannten Rechte eingeräumt werden. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von urheberrechtlichen Ansprüchen Dritter freizuhalten. Dies gilt auch für Mitarbeitende des Auftragnehmers.
- 5.6 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass:
- er über die erforderlichen Rechte bei der Verwendung anderer Werke verfügt,
 - die Werke frei von Rechten Dritter sind und
 - die Werke keine Persönlichkeitsrechte verletzen.

Sollten dennoch Dritte Ansprüche wegen Verletzung ihrer Rechte geltend machen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen freizustellen.

- 5.7 Der Auftragnehmer überträgt die mit diesem Vertrag dem Auftraggeber eingeräumten Nutzungsrechte ausschließlich und unbefristet. Mit der Vergütung der Leistung sind auch alle urheberrechtlichen Vergütungsansprüche abgegolten. Ein gesonderter Vergütungsanspruch für die Übertragung von Nutzungsrechten steht dem Auftragnehmer nicht zu.
- 5.8 Die Nummern 5.1 bis 5.7 gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet. Für den Fall, dass der Auftrag des Auftragnehmers vorzeitig endet, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber schon jetzt das Nutzungsrecht an den bis dahin vorliegenden Unterlagen ein, um die Fertigstellung des Werks zu ermöglichen.
- 5.9 Liegen die Voraussetzungen von Nummer 5.1 bis 5.8 nicht vor, darf der Auftraggeber die Unterlagen, Daten und Programme für den Vertragsgegenstand ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für ein ausgeführtes Werk. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Er kann seine vorgenannten Rechte auf Dritte übertragen.

Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 6 – Vertraulichkeit

- 6.1 Der Auftragnehmer hat die ihm im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt gewordenen Vorgänge, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Gesetzlichen Offenlegungspflichten darf der Auftragnehmer unbeschränkt nachkommen.

Der Auftragnehmer hat Personen, die er mit der Erfüllung der Vertragspflichten beauftragt, schriftlich zur Verschwiegenheit im Sinne von Satz 1 und 2 zu verpflichten und die Erfüllung dieser Verpflichtung dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nachzuweisen.

- 6.2 Daten, Unterlagen jeglicher Art und Auskünfte über den Auftragsgegenstand und in diesem Zusammenhang erlangte projektbezogene Kenntnisse darf der Auftragnehmer Dritten nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zugänglich machen, soweit dies nicht ausdrücklich anders schriftlich geregelt ist.

Anfragen der Medien hat er an den Auftraggeber weiterzuleiten.

- 6.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle internen Verhältnisse des Auftraggebers, sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

§ 7 – Datenschutz

- 7.1 Sofern im Rahmen des Vertragsverhältnisses beim Auftragnehmer personenbezogene Daten verarbeitet werden, hat der Auftragnehmer die Bestimmungen des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

- 7.2 Soweit der Auftragnehmer zur Erfüllung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen personenbezogene Daten verarbeitet, handelt er im Auftrag einer öffentlichen Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 BlnDSG. Die Weitergabe von Daten an Dritte ist nur zulässig, soweit es zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen zwingend erforderlich ist und der Auftraggeber vorher schriftlich zugestimmt hat. In diesen Fällen ist ebenfalls sicherzustellen, dass bei der empfangenden Stelle die Bestimmungen der DSGVO und des BlnDSG eingehalten werden.

Nach Abschluss der vertraglichen Leistungen sind alle dem Datenschutz unterliegenden Daten an den Auftraggeber zu übergeben. Es dürfen weder Kopien noch Duplikate vom Auftragnehmer zurückgehalten werden. Beim Auftragnehmer gespeicherte Daten sind unwiderruflich zu löschen.

- 7.3 Der Auftragnehmer hat die Anforderungen an technische und organisatorische Maßnahmen gemäß § 5 BlnDSG einzuhalten. Der Auftragnehmer hat insbesondere sicherzustellen, dass:
- personenbezogene Daten jederzeit und jeweils nur von berechtigten Personen in dem von der Berechtigung erfassten Umfang verarbeitet und zur Kenntnis genommen werden können,
 - nachträglich festgestellt werden kann, ob und durch wen personenbezogene Daten geändert wurden,
 - personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind und
 - die aufgrund dieses Vertrages verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen getrennt werden.

- 7.4 Die mit der Datenverarbeitung befassten Personen sind sorgfältig auszuwählen und zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verpflichten. Der Auftragnehmer kontrolliert in regelmäßigen Abständen die Einhaltung der Bestimmungen des BlnDSG durch sein Personal. Verstöße des Auftragnehmers oder bei ihnen beschäftigter Personen gegen das BlnDSG, gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder Weisungen des Auftraggebers betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie ein entsprechender Verdacht sind dem Auftraggeber unverzüglich nach Kenntniserlangung mitzuteilen.
- 7.5 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von allen Schäden freizuhalten, die dem Auftraggeber durch die vom Auftragnehmer verursachten oder zu vertretenden Verletzungen dieser Bestimmungen entstehen.
- 7.6 Der Auftragnehmer hat über die Namen sowie Art und Umfang der Tätigkeit des mit Datenschutzaufgaben betrauten Personals einen Nachweis zu führen.
- 7.7 Der Auftragnehmer unterwirft sich der Kontrolle des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie des behördlichen Datenschutzbeauftragten der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen. Er gestattet diesen sowie den für sie tätigen Personen während der üblichen Geschäftszeiten den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und gewährt Zugang zu den Datenverarbeitungsanlagen und Unterlagen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Anfragen der Datenschutzbeauftragten unverzüglich und vollständig zu beantworten.
- 7.8 Der Auftragnehmer verpflichtet Dritte, die er mit der Durchführung von Aufgaben aus diesem Vertrag betraut, schriftlich zur Einhaltung der Bestimmungen in der gleichen Weise, in der er verpflichtet ist.
- 7.9 Der Auftragnehmer berichtigt, löscht, sperrt und verarbeitet in sonstiger Weise personenbezogene Daten während der Laufzeit des Vertrages ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers.

§ 8 – Behandlung von Unterlagen

- 8.1 Der Auftragnehmer hat Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen DIN-gemäß zu erstellen, aufeinander abzustimmen und sachlich in sich schlüssig dem Auftraggeber vorzulegen.
- 8.2 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Arbeitsergebnisse über die DV-Anlagen des Auftraggebers und der übrigen fachlich Beteiligten ausgetauscht werden können. Auf Verlangen des Auftraggebers ist zur Prüfung der Kompatibilität der DV-Systeme der Datenaustausch zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer praktisch zu testen. Alle Pläne und Planinhalte sind nach Vorgabe durch den Auftraggeber einheitlich zu kodieren; der Auftragnehmer erarbeitet hierzu Vorschläge, für deren Umsetzung es der Zustimmung des Auftraggebers bedarf.
- 8.3 Arbeitsergebnisse sind im digitalen Originalformat, digital im Format PDF und zusätzlich als Papierfassung zu übergeben.
- 8.4 Bei der Erstellung von zur Veröffentlichung im Internet bestimmten Unterlagen (Berichte, Broschüren, Planbegründungen, Faltblättern etc.) sind die Anforderungen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen zur Erstellung barrierearmer PDFs in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und umzusetzen.

§ 9 – Vergütung

- 9.1 Alle Vergütungsregelungen sind vor Beginn der Leistungen schriftlich zu vereinbaren.
- 9.2 In der vereinbarten Vergütung sind alle erforderlichen Nebenkosten wie z. B. Löhne, Gehälter, Arbeitsmaterialien, Fahrgelder, Übernachtungskosten, EDV-Kosten, Versicherungsbeträge, Vervielfältigungskosten, Post- und Fernspreckgebühren sowie Umsatzsteuer enthalten.
- 9.3 Für die beauftragten Leistungen ist der vereinbarte finanzielle Umfang einzuhalten. Ein Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung besteht nicht, es sei denn, diese wurde zuvor schriftlich vereinbart.
- 9.4 Soweit der Auftragnehmer im Ausnahmefall berechtigt ist, nach Zeitaufwand abzurechnen, hat er die erbrachten Stunden durch qualifizierte, die Leistung genau bezeichnende Stundenbelege nachzuweisen. Die Stundenbelege mit Angabe der Bearbeiter sind dem Auftraggeber monatlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten.
- Unterlässt der Auftragnehmer eine fristgerechte Einreichung, hat er daraus resultierende Mehraufwendungen des Auftraggebers bei der Prüfung, z.B. durch die Einschaltung eines Sachverständigen Dritten zur Leistungsbewertung, zu tragen.
- Mit der Unterzeichnung von Stundenzetteln erkennt der Auftraggeber die Leistungen nach Art und Umfang der aufgelisteten Stunden an. Die Prüfung des Vergütungsanspruchs dem Grund und der Höhe nach bleibt davon unberührt.
- 9.5 Für die Erteilung von Auskünften über eigene Leistungen im Zuge der Rechnungsprüfung erhält der Auftragnehmer keine zusätzliche Vergütung.
- 9.6 Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unverändertem Programm und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen des Auftraggebers begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, soweit sie beim Auftragnehmer keinen wesentlichen zusätzlichen Arbeits- und Zeitaufwand verursachen.
- 9.7 Bei Vertragsabschluss nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers mit zu übernehmen, es sei denn, sein Büro ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet.

§ 10 – Abrechnung

- 10.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, prüfbar abzurechnen. Er hat seine Abschlags- und Schlussrechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Leistungspositionen entsprechend der vereinbarten Gliederungsstruktur und den Vergütungsregelungen (Honorar, Nebenkosten, Umsatzsteuer) des Vertrages in der Rechnung einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der vertragsgemäß erbrachten Leistungen erforderlichen Unterlagen sind der Rechnung beizufügen.
- Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind besonders kenntlich zu machen und auf Verlangen des Auftraggebers getrennt abzurechnen.
- 10.2 Die Schlussrechnung muss innerhalb von 2 Monaten nach vertragsgemäßer Erbringung der letzten Leistung eingereicht werden.
- Reicht der Auftragnehmer eine prüffähige Schlussrechnung nicht ein, obwohl ihm der Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist dafür eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, so kann der Auftraggeber die Schlussrechnung selbst auf Kosten des Auftragnehmers aufstellen. Die Ersatzschlussrechnung begründet dann ebenfalls die Fälligkeit der Vergütungsforderung des Auftragnehmers.

§ 11 – Zahlungen

- 11.1 Zahlungen erfolgen 15 Werktage nach Abnahme des Werkes und Zugang einer prüffähigen Rechnung einschließlich separat ausgewiesener Umsatzsteuer auf ein vom Auftragnehmer anzugebendes Konto. Für Abschlagszahlungen gilt § 632a BGB bzw. § 15 Abs. 2 HOAI. Alle Rechnungen sind in Textform einzureichen.
- 11.2 Aus haushalterischen Gründen können nach dem 15.12. eines jeweiligen Jahres bis zum Jahresende und im Einzelfall auch noch in der ersten Kalenderwoche des Folgejahres keine Zahlungen veranlasst werden. Der Auftraggeber gerät hierdurch nicht in Zahlungsverzug.
- 11.3 Wird nach Annahme der Teil-/ Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Auf einen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Absatz 3 BGB) kann sich eine Partei nur insoweit berufen, als sie die fehlerhafte Abrechnung nicht selbst verursacht hat.
- 11.4 Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Die gesetzliche Verjährungsfrist (§ 195 BGB) von Ansprüchen des Auftraggebers wegen Überzahlung des Auftragnehmers von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen insoweit festgestellter ungerechtfertigter Zahlungen bzw. Überzahlungen beginnt mit der Kenntnis des Auftraggebers vom Ergebnis der Rechnungsprüfung, es sei denn, der Auftraggeber hatte bereits zuvor von der Überzahlung Kenntnis oder seine Unkenntnis war grob fahrlässig; § 199 Abs. 4 BGB bleibt unberührt. Die Ansprüche verjähren spätestens nach 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, § 202 Absatz 2 BGB. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf dieser Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung dieser ungerechtfertigt gezahlten Beträge in Anspruch genommen wird.

§ 12 – Kündigung

- 12.1 Eine Kündigung bedarf der Schriftform. Auftragnehmer und Auftraggeber sind zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grunde berechtigt. Das Recht des Auftraggebers zur ordentlichen Vertragskündigung bleibt daneben unberührt.
- 12.2 Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt für den Auftraggeber auch dann vor, wenn
- er das Projekt, in dessen Zusammenhang der Auftrag steht, nachhaltig aufgegeben hat oder eine dauerhafte Unterbrechung der Projektbearbeitung zu erwarten ist;
 - der Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt hat oder die Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers aus anderen Gründen so beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen in seine Fähigkeit oder seine Bereitschaft zur vertragsgerechten Erfüllung nicht mehr besteht.
- 12.3 Der Auftragnehmer ist zur Kündigung berechtigt, wenn im Falle einer vereinbarten stufenweisen Beauftragung der Auftraggeber weitere Leistungen nicht innerhalb angemessener Frist nach vollständiger Erbringung der zuletzt beauftragten Leistungen abruft. Eine Frist im vorgenannten Sinne ist in der Regel dann nicht mehr angemessen, wenn der Auftraggeber weitere Leistungen erst nach Ablauf von mehr als 6 Monaten nach vollständiger und vertragsgemäßer Erbringung der zuletzt beauftragten Leistungen durch den Auftragnehmer abruft.

Die Kündigung des Auftragnehmers muss in diesem Fall spätestens 2 Wochen nach Zugang des Abrufs weiterer Leistungen beim Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber erklärt werden.

Aus einer Kündigung nach Satz 1 erwachsen keiner Vertragspartei Schadensersatz-, Entschädigungs- oder Vergütungsansprüche; Ansprüche im Zusammenhang mit den bis zur Kündigung erbrachten Leistungen bleiben unberührt.

- 12.4 Im Falle der ordentlichen Vertragskündigung durch den Auftraggeber sowie im Falle der einvernehmlichen Vertragsaufhebung (ohne dass die Vertragsaufhebung aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Grunde veranlasst worden wäre), gilt § 648 BGB.
- 12.5 Im Falle einer Vertragsbeendigung durch eine vom Auftraggeber ausgesprochene Kündigung oder eine einvernehmliche Vertragsaufhebung aus einem wichtigen, vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund hat der Auftragnehmer lediglich Anspruch auf Vergütung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen, soweit die erbrachten Leistungen für den Auftraggeber in zumutbarer Weise verwertbar sind. Sofern ein Anspruch des Auftraggebers dem Auftragnehmer gegenüber auf Schadensersatz und/oder auf Mehrkostenerstattung besteht, ist der Auftraggeber berechtigt, mit diesem Anspruch die Aufrechnung gegenüber dem Vergütungsanspruch des Auftragnehmers zu erklären.
- 12.6 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 2.12, 4, 5, 6, 7 und 8 (Teilnahme an Gerichtsverhandlungen und sonstigen Besprechungen – auch nach Leistungserbringung, Herausgabeanspruch, Urheberrecht, Vertraulichkeit, Datenschutz, Behandlung von Unterlagen) unberührt.
- 12.7 Nach Kündigung des Vertrages oder eines Teils davon ist der Auftraggeber berechtigt, die bisher erbrachten Leistungen des Auftragnehmers für die im Vertrag genannte Leistung zu nutzen und zu ändern.

§ 13 – Haftpflichtversicherung

- 13.1 Der Auftragnehmer muss auf eigene Kosten eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragsdauer unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in ausreichender Höhe, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde mindestens in Höhe von 1.500.000,-- Euro für Personenschäden und 250.000,-- Euro für Vermögensschäden, besteht. In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt. Bei Arbeitsgemeinschaften muss sich der Versicherungsschutz in voller Höhe auf alle Mitglieder erstrecken.
- 13.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 13.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen Anzeige in Textform verpflichtet, wenn und soweit Versicherungsschutz im vereinbarten Umfang nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die weitere Vertragszeit zu gewährleisten und unaufgefordert nachzuweisen.

§ 14 – Arbeitsgemeinschaft

- 14.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam. Es ist zudem zentraler Ansprechpartner für den Auftraggeber in allen Belangen und im Verhältnis zum Auftraggeber für die Koordination innerhalb der Arbeitsgemeinschaft verantwortlich.
- 14.2 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 14.3 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Auch im Fall der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft gilt die Vollmacht des im Vertrag genannten Vertreters als fortbestehend, bis dem Auftraggeber ihr Erlöschen in Textform bekannt gegeben wird.

§ 15 – Schlussbestimmungen

- 15.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für die Durchführung des Vertrags gilt ausschließlich die deutsche Sprache.
- 15.2 Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, wird als Gerichtsstand Berlin vereinbart.
- 15.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 15.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten als nicht vereinbart.
- 15.5 Steht eine Klausel dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen im Widerspruch zu dem zwischen den Parteien geschlossenen Werkvertrag, so geht der Inhalt des Werkvertrags vor.
- 15.6 Entstehen bei der Durchführung und Abwicklung dieses Vertrages Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern, werden die Parteien zunächst versuchen, den Streit auf gutlichem Wege beizulegen. Streitfragen berechtigen die Parteien nur insoweit ihre Mitwirkung an der Vertragserfüllung einzustellen, als ihnen auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.
- 15.7 Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Leistungen einzustellen. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.